



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

freiraum-europa Hilfsprojekte - Zentrale
z.H. Herrn Präsident: Leopold Boyer
Kraußstraße 10
4020 Linz

IVW1-SA-41/009-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iww1@noel.gv.at, post.iww7@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13650 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Irene Strobl

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

13254

31. Juli 2024

Betrifft

Sammelbewilligung, freiraum-europa Hilfsprojekte, 01.08.2024 - 30.04.2025

BESCHEID

Spruch

Die NÖ Landesregierung erteilt dem Verein „freiraum-europa Hilfsprojekte“ die Bewilligung in Niederösterreich vom

01.08.2024 bis 30.04.2025

eine öffentliche Sammlung von Geldspenden in Form einer Haussammlung zum Zwecke der Unterstützung des Notfallfonds, finanzielle Unterstützung bedürftiger Familien, Bildungs- und Freizeitveranstaltungen für Menschen mit Behinderung, Öffentlichkeitsarbeit, zu veranstalten.

Es werden folgende Auflagen erteilt:

1. Die Sammlung ist in Form einer Haussammlung durchzuführen. Dabei dürfen nur die beiliegenden, fortlaufend nummerierten und von der Abteilung Polizeiangelegenheiten mit einer Lochprägung versehenen Listen verwendet werden.
2. Die Tätigkeit der Sammler darf 10% entlohnt werden.

3. Die Sammler sind mit auf den jeweiligen Namen lautenden Ausweiskarten auszustatten.
4. **Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige und verlässliche Personen verwendet werden.**
5. Die Abrechnung des Sammlungsertrages und der Nachweis der dem genehmigten Zweck entsprechenden Verwendung ist der Bewilligungsbehörde bis **30. Juni 2025** zusammen mit den Originalbelegen (alle, auch die unbenutzten Sammlisten, dem Sammlungszweck entsprechende Rechnungen und Zahlungsbelege...) **im Original und auch in elektronischer Form** (vorab per Email), unaufgefordert vorzulegen.
6. Die Sammelabrechnung, die Sammlisten und die Originalbelege, welche der Behörde als Nachweis für die Verwendung des Sammelertrages vorgelegt wurden, sind ab Rückerstattung 7 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Kosten:

Der Verein freiraum-europa Hilfsprojekte wird verpflichtet für diese Bewilligung eine **Verwaltungsabgabe** in der Höhe von **€ 10,60** binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides, mittels beigelegter Kostennote, zu entrichten.

Rechtsgrundlagen:

a) für die Sachentscheidung:

§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c, § 5 Abs. 1 lit. c und § 6 des NÖ Sammlungsgesetzes 1974, LGBl. 4650-1

b) für die Kostenentscheidung

§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-7
Tarifpost A. 1. der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, 3800/1, in Verbindung mit dem derzeit geltenden NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

Der Verein freiraum-europa Hilfsprojekte, hat mit Schreiben vom 17.06.2024 um eine Bewilligung für die Veranstaltung einer Sammlung des oben genannten Zweckes angesucht.



Gemäß § 1 NÖ Sammlungsgesetz 1974 ist die Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Sammlungsgesetz 1974 darf eine Sammelbewilligung nur erteilt werden, wenn der Sammlungsertrag für Zwecke verwendet werden soll, deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Sammlungsertrages gewährleistet sind und wenn nicht Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Fremdenverkehr oder die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung entgegenstehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Sammlungsgesetzes 1974 ist die Bewilligungsbehörde berechtigt in den Bewilligungsbescheid Vorschriften für die Durchführung der Sammlung aufzunehmen, soweit sie zur Überwachung der Sammlung und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlich sind.

Im Ermittlungsverfahren wurden keine Umstände bekannt die gegen die Erteilung einer Bewilligung sprechen. Deshalb war spruchgemäß zu entscheiden.

Die erteilten Auflagen dienen dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Durchführung der Sammlung sowie des Nachweises einer zweckentsprechenden und einwandfreien Verwendung des Sammlungsergebnisses.

Daher waren die Auflagen spruchgemäß vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid

erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. G r i e ß l e r
Abteilungsleiter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur